

Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein ist im Vereinsregister SH beim Amtsgericht Lübeck unter VR 2913HL eingetragen und heißt:

„Kindertagespflege Lübeck e.V.“

Er hat seinen Sitz in Lübeck
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist:

1. die Volks- und Berufsbildung

Die Zwecke werden wie folgt verwirklicht:

- a) Öffentlichkeitsarbeit, um die Bedeutung einer qualitativen Kinderbetreuung im Bewusstsein der Allgemeinheit zu festigen.
- b) Unterstützung von Eltern und alleinerziehenden Müttern / Vätern bei der Betreuung ihrer Kinder durch Beratungsangebote und Herausgabe von Informationsmaterial.
- c) Angebot von verschiedenen Gesprächsgruppen, in denen Eltern und Kindertagespflegepersonen sich über ihre Erfahrungen und Probleme austauschen können.
- d) Bildung und Weiterbildung von Kindertagespflegepersonen und Eltern durch die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Vorträgen und Publikationen.
- e) Beratung, Unterstützung und Begleitung auch für Unternehmen zur Schaffung von Betreuungsverhältnissen durch Bereitstellung von Informationsmaterial, persönliche Beratungen, Internethomepage und öffentliche Sprechstunden.
- f) Zusammenarbeit mit anderen auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung tätigen Verbänden, Institutionen und Verwaltungen.
- g) Das Wohl des Kindes steht in allen Formen im Handlungsmittelpunkt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen sie keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehenden Kosten finanziert der Verein aus Zuschüssen der öffentlichen Hand, aus Mitgliederbeiträgen und aus Spenden.
5. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verein (oder Auflösung). Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins nachhaltig verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch einstimmigen Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft beitragsfrei.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Mindestbeitrag wird in der Finanzordnung festgeschrieben.

Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5

Die Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6

Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1., 2. und 3. Vorsitzende der Schriftführer/ die Schriftführerin und der/ die Kassensführerin. Vertretungsberechtigt sind der/die 1. oder 2. Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Dem erweiterten Vorstand gehören noch bis zu 5 Beisitzer/innen an.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung im Rhythmus von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins unter Berücksichtigung der Weisungen der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere die satzungsmäßigen Ziele des Vereins aktiv zu verfolgen.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. In besonderen Fällen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung /Tätigkeitsvergütung festgesetzt werden. Daneben besteht Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen materiellen Aufwendungen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Es müssen jedoch mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder einschließlich des/der 1. oder 2. Vorsitzenden anwesend sein. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, sonst entscheidet die Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/10 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei einer Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Anträge zur Tagesordnung können nur 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung berücksichtigt werden.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der/die 1. oder 2. Vorsitzende.
7. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht des Vorstandes zur Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
8. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung, einschließlich Jahresabschluss, zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
9. Die Mitgliederversammlung hat weiterhin insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl vom Vorstand
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung Finanzordnung
 - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
10. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse und Wahlen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie kann auch online durchgeführt werden, Wahlen und Beschlüsse werden per mail bestätigt.
11. Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsmitglieder.
12. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder.
13. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Landesverband Schleswig-Holstein e. V. der das unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Lübeck, 4.8.2021